



Wertungsspielordnung

-

Marschmusik in Bewegung

für Blasorchester und Spielleutekorps

Gültigkeit ab 1. Januar 2009

Version vom 30. Juli 2009

Vorwort

Die Marschmusik in Bewegung als elementare Erscheinungsform bläserischen Musizierens bedarf einer intensiven, seriösen und disziplinierten Pflege. Um den Vereinen die Möglichkeit zu geben, neben ihrer konzertanten Tätigkeit auch Musik in Bewegung in repräsentativer Form zu praktizieren und damit die Attraktivität der Marschmusik in der Öffentlichkeit generell zu erhöhen, wurde vom BVBW das Wertungsspiel für Marschmusik in Bewegung eingeführt. Die Zielsetzung der Wertung liegt einerseits in der Optimierung des musikalischen und visuellen Aspekts im öffentlichen Auftreten der Vereine, andererseits in einer objektiven Leistungsfeststellung im Hinblick auf die marschmäßige Präsentation der betreffenden Formationen. Die Einteilung in vier Kategorien, bei denen vom Elementaren bis hin zu choreographischen Showelementen, die den zeitgemäßen Entwicklungstendenzen von Marschmusik in Bewegung gerecht werden, soll allen Vereinen Gelegenheit geben, sich nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens marschmäßig zu präsentieren.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Wertungsspiels für Marschmusik in Bewegung
2. Träger der Veranstaltung
3. Einteilung in vier Kategorien
4. Wahl des vorzutragenden Marsches, bzw. der Märsche
5. Durchführung der Wertung
6. Prädikate
7. Beratungsgespräch
8. Urkunde und Wertungsbericht
9. Teilnahmebescheinigung
10. Gültigkeit

1. Zweck des Wertungsspiels für Marschmusik in Bewegung

Das Wertungsspiel für Marschmusik in Bewegung bietet den Vereinen und ihren Stabführern die Möglichkeit, sich von einer sachkundigen Jury bewerten zu lassen. Im Marschieren und gleichzeitigen Musizieren soll ein harmonischer Gleichklang von Bewegung und Musik erreicht werden. Das Marschieren mit Musik ist außerdem öffentlichkeitswirksam und fördert die Gemeinschaft der Vereine.

2. Träger der Veranstaltung

Träger des Wertungsspiels für Marschmusik in Bewegung ist der Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) bzw. eine vom BVBW bestimmte Untergliederung.

3. Einteilung in vier Kategorien

Kategorie 1:

- Antreten und Anmarschieren
- Einschlagen und Lockmarsch
- Anhalten mit klingendem Spiel
- Anmarschieren mit klingendem Spiel
- Schwenkung 90° mit klingendem Spiel
- Abreißen des klingenden Spiels
- Anhalten und Wegtreten

Kategorie 2:

- Antreten und Anmarschieren
- Einschlagen und Lockmarsch
- Abfallen der Formation mit klingendem Spiel
- Aufschließen der Formation mit klingendem Spiel
- Anhalten mit klingendem Spiel
- Anmarschieren mit klingendem Spiel
- Schwenkung 90° mit klingendem Spiel
- Abreißen des klingenden Spiels
- Anhalten und Wegtreten

Kategorie 3:

- Antreten und Anmarschieren
- Einschlagen und Lockmarsch
- Abfallen der Formation mit klingendem Spiel
- Aufschließen der Formation mit klingendem Spiel
- Anhalten mit klingendem Spiel
- Anmarschieren mit klingendem Spiel
- Gegenzug mit klingendem Spiel
- Schwenkung 90° mit klingendem Spiel
- Abreißen des klingenden Spiels
- Anhalten und Wegtreten

Kategorie 4:

- Antreten und Anmarschieren
- Einschlagen und Lockmarsch zum 1. Marsch
- Abfallen der Formation mit klingendem Spiel
- Aufschließen der Formation mit klingendem Spiel
- Anhalten mit klingendem Spiel
- Anmarschieren mit klingendem Spiel
- Gegenzug mit klingendem Spiel
- Abreißen des 1. Marsches
- Ein Show-Element
- Einschlagen und Lockmarsch zum 2. Marsch
- Schwenkung 90° mit klingendem Spiel
- Abreißen des klingenden Spiels
- Anhalten und Wegtreten

4. Wahl des vorzutragenden Marsches, bzw. der Märsche

Die Auswahl des Marsches, bzw. der Märsche obliegt der teilnehmenden Formation.

In den Kategorien 1, 2 und 3 wird je ein Marsch vorgetragen.

In Kategorie 4 werden zwei Märsche vorgetragen.

In Kategorie 1 und 2 ist es ratsam den Marsch auswendig vorzutragen, jedoch keine Pflicht. In Kategorie 3 und 4 muss der Marsch bzw. die Märsche auswendig (ohne Noten) vorgetragen werden.

Mit der Meldung des ausgewählten Marsches (bzw. der Märsche) zum Wertungsspiel an den Veranstalter, sind gleichzeitig drei Direktionsstimmen und eine Besetzungsliste einzureichen.

5. Durchführung der Wertung

Die Marschmusikwertung muss nach den Ausführungsrichtlinien durchgeführt werden!

Die Marschstrecke muss eine Richtungsänderung von 90 Grad aufweisen, damit eine Schwenkung durchgeführt werden kann. Die Reihenfolge der einzelnen Elemente kann nach den örtlichen Gegebenheiten variabel gestaltet werden.

Die Länge der Marschstrecke, nach insgesamt 200m in den Kategorien 1,2 und 3 sowie 250m in der Kategorie 4, muss durch weiße Striche quer über die Straße gekennzeichnet sein. Nach dem Überschreiten der Markierung durch den Stabführer, muss das Spiel abgerissen werden.

Die teilnehmenden Vereine werden mit der Ausschreibung über die Marschstrecke informiert.

Es bewerten drei Juroren.

Bewertet wird nach folgenden 10 Kriterien:

1. Grundstimmung, Intonation und Tonkultur
2. Tempo, Rhythmik und Zusammenspiel
3. Dynamik und Klangausgleich
4. Artikulation und musikalischer Gesamteindruck
5. Anmarschieren, Einschlagen und Lockmarsch mit Übernahme der Instrumente
6. Vordermann und Seitenrichtung
7. Ausführung der in der jeweiligen Kategorie geforderten formalen Elemente

8. Abreißen und Anhalten
9. Zeichengebung des Stabführers
10. Formaler und optischer Gesamteindruck

6. Prädikate

Jeder Juror kann pro Kriterium bis zu 10 Punkte vergeben.

Die Wertung findet ihren Ausdruck in der Festlegung nachstehender **Prädikate**:

<u>Punkte</u>	<u>Prädikat</u>
90,1 bis 100 =	mit hervorragendem Erfolg teilgenommen
80,1 bis 90 =	mit sehr gutem Erfolg teilgenommen
70,1 bis 80 =	mit gutem Erfolg teilgenommen
60,1 bis 70 =	mit Erfolg teilgenommen
bis 60 =	teilgenommen

Die Wertung der Jury ist unanfechtbar.

7. Beratungsgespräch

Eine wichtige Hilfestellung für den Stabführer ist das Beratungsgespräch. Das Gespräch findet zwischen dem Stabführer und einem Juror statt. Der Stabführer kann eine weitere Person zum Beratungsgespräch mitbringen.

8. Urkunde und Wertungsbericht

Jeder am Wertungsspiel für Marschmusik in Bewegung teilnehmende Verein erhält bei der Bekanntgabe der Ergebnisse eine Urkunde mit dem erreichten Prädikat ohne Angabe der erzielten Punktzahl. Die erreichte Punktzahl wird dem Verein im Wertungsbericht mitgeteilt.

9. Teilnahmebescheinigung

Jeder am Wertungsspiel für Marschmusik in Bewegung teilnehmende Verein erhält eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

10. Gültigkeit

Die vorstehende Wertungsspielordnung für Marschmusik in Bewegung wurde vom Fachbereich Musik des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg beschlossen und hat bis zum Widerruf Gültigkeit.

Stuttgart, den 30.07.2009

gez. Franz Barthold, Landesmusikdirektor